

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

Bundesleistungsg (BLG) v. 27. September 1961, BGBl. 1769, § 26

- a) Ist eine angeforderte Sache in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben worden, dann ist nach § 26 Abs. 3 Satz 3 BLG der gemeine Wert, den sie ohne die Verschlechterung oder Beschädigung im Zeitpunkt der Freigabe gehabt hätte, die obere Grenze für die Ersatzleistung auch dann, wenn die Instandsetzung nur einzelne Teile der Sache betrifft. Die Ansicht, die Ersatzleistung dürfe nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der unbeschädigten und dem der beschädigten Sache, findet im Gesetz keine Stütze.
- b) Neben der Grenze, die § 26 Abs. 3 Satz 3 BLG dem Betrage der erstattungsfähigen Kosten der Instandsetzung einer Sache insgesamt setzt, ergibt sich für jede einzelne Instandsetzungsmaßnahme eine Grenze daraus, daß nur die Kosten der sachgemäßen Instandsetzung beansprucht werden können. Sachgemäß ist die Instandsetzung, die dem Wesen der Sache entspricht und sich im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen hält.

BGH, Urt. v. 24. Januar 1963 - III ZR 149/61 OLG Hamm/Westf.
LG Bielefeld

Verkündet
am 24. Januar 1963
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser
vertreten durch den Stadtdirektor der Stadt G [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Maria D [REDACTED], G [REDACTED] i.W., E [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bun-
desrichter Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 16. Mai 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines 2 336 qm großen Villengrundstücks in G[REDACTED]. Davon sind 302 qm bebaut, der Rest in Größe von 2 034 qm ist als Garten ausgestaltet. Das Haus ist um die Jahrhundertwende erbaut. Der Garten ist im Jahre 1904 angelegt; 1939 und 1942 sind umfangreiche Neupflanzungen vorgenommen worden. Vom 1. September 1945 bis zum 23. August 1956 war das Anwesen von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen. Haus und Garten waren bei der Freigabe beschädigt. Wegen des Gebäudeschadens haben sich die Parteien geeinigt. Der Garten ist nach der Freigabe nicht in der alten Art hergestellt, sondern unter Verwendung der noch brauchbaren Gewächse neugestaltet worden.

Die Klägerin hat unter Vorlage eines Gutachtens der Gartenbaufirma Ro[REDACTED] und Fi[REDACTED] in G[REDACTED] ihre Ersatzansprüche für den Gartenschaden auf 25 002,65 DM beziffert. Davon entfallen 24 398,69 DM auf Instandsetzungskosten und Minderwert sowie 603,96 DM auf das Gutachterhonorar.

Die Beklagte hat am 10. April 1958 als Abgeltung des Gartenschadens den Betrag von 10 842,56 DM angeboten und im Laufe des Rechtsstreits weitere 325,98 DM bezahlt.

Es ist unstreitig, daß die in dem genannten Gutachten aufgeführten Pflanzen und baulichen Gartenanlagen im Jahre 1945 in der im Gutachten angeführten Art, Zahl und Größe vorhanden gewesen sind, aber bei der Freigabe nicht mehr vorhanden oder zerstört waren, ferner, daß Gewächse in dem dort genannten Grade beschädigt waren und daß gewisse Arbeiten zu einer sachgemäßen Instandsetzung notwendig waren. Die Parteien sind im ersten Rechtszug darüber einig geworden, daß als Grundlage der Entschädigung für die Gewächse der Stand vom 1. September 1945 (Zeitpunkt der Beschlagnahme) maßgebend sein solle.



Mit ihrer am 9. Juni 1958 bei Gericht eingereichten und am 25. Juni 1958 zugestellten Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über den anerkannten Entschädigungsbetrag von 10 842,56 DM hinaus weitere 14 160,09 DM nebst Zinsen zu zahlen. Nach der Zahlung des Betrages von 325,98 DM hat sie den Antrag entsprechend ermäßigt.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin über den Betrag von 10 842,56 DM hinaus weitere 10 000 DM nebst Zinsen abzüglich nachträglich entrichteter 325,98 DM zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auf die Berufung der Klägerin ist die Beklagte verurteilt worden, über den angebotenen Betrag von 10 852,56 DM hinaus weitere 12 936,63 DM nebst Zinsen abzüglich des bezahlten Betrages von 325,98 DM zu zahlen. Im übrigen ist die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht zutreffend von folgendem aus: Die Klägerin kann den Ersatz der Kosten verlangen, die für eine sachgemäße Instandsetzung des im beschädigten Zustand zurückgegebenen Gartens erforderlich sind (§ 27 Abs. 3 Satz 1 BLG 1956 = § 26 Abs. 3 Satz 1 BLG 1961 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages vom 26. Mai 1952 - BGBl II 1955, 321 -; §§ 88 Abs. 1, 60 Abs. 2 BLG 1956; Art. 8 Abs. 2 c, 3, 4 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952/30. März 1955 - BGBl II 1955, 381). (Im folgenden ist das

Bundesleistungsgesetz nach der Fassung vom 27. September 1961 - BGBl I 1769 - zitiert). Wie der Senat in seiner am selben Tage wie dieses Urteil verkündeten Entscheidung III ZR 141/61 ausgeführt hat, geht die Verpflichtung der Beklagten grundsätzlich dahin, den Zustand herzustellen, der ohne die Beschlagnahme im Zeitpunkt der Freigabe bestanden haben würde; für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Zeit, für die eine Nutzungsentschädigung gewährt worden ist, ist jedoch kein Ersatz zu leisten (§ 26 Abs.4 BLG). An die Stelle des Zeitpunktes der Freigabe tritt im vorliegenden Falle bei den Gewächsen der Tag der Beschlagnahme (1. September 1945), weil die Parteien sich hierauf geeinigt haben. Hiernach kann die Klägerin den Ersatz der Kosten für die Wiederanpflanzung solcher und so hoher Gewächse verlangen, wie sie 1945 vorhanden waren; ferner kann sie Ersatz der Kosten für die Wiederherstellung der baulichen Anlagen und für die Rodung vollbeschädigter Pflanzen beanspruchen. Darüber hinaus ist eine durch die Instandsetzung nicht zu behebbende Wertminderung mit einer zusätzlichen Leistung auszugleichen (§ 26 Abs.3 Satz 2 BLG).

Andererseits ist die Ersatzleistung entsprechend zu kürzen, soweit dem Ersatzberechtigten infolge der Anforderung, insbesondere infolge der Instandsetzung Vermögensvorteile erwachsen (§ 32 Abs.1 BLG). Die Höhe der Ersatzleistung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den die Sache ohne die Verschlechterung oder Beschädigung im Zeitpunkt der Rückgabe gehabt haben würde (§ 26 Abs.3 Satz 3 BLG).

II.

1.) Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Ersatzleistung übersteige nicht den gemeinen Wert, den die Gartenanlage bei gewöhnlicher Abnutzung im Zeitpunkt der Freigabe gehabt haben würde. Unter dem gemeinen Wert der Sache im Sinne von § 26 Abs.3 Satz 3 BLG sei der Wert der

Gartenanlage als solcher anzusehen. Der Wert des Bodens oder des Gebäudes müsse außer Ansatz bleiben. Nach § 10 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I 1035) werde der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei seien alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse seien nicht zu berücksichtigen. Der gemeine Wert der Gartenanlage bestehe daher in dem Betrage, den ein Käufer des Grundstücks mit Rücksicht auf die Gartenanlage mehr zahlen würde. Der Sachverständige habe diesen Wert auf 32 543,20 DM geschätzt. Das erscheine gerechtfertigt.

Die Revision meint demgegenüber, es sei nicht auf den Wert der Gartenanlage abzustellen, sondern auf den des ganzen Grundstücks mit Bebauung und Aufwuchs, zumal Haus und Garten eine untrennbare Einheit darstellten. Sie meint weiter, der Sachverständige hätte den Preis für das Grundstück, so wie es bei der Freigabe vorgelegen habe, ohne Gartenanlage vergleichen müssen mit dem des Grundstücks einschließlich der Gartenanlage. Die sich daraus ergebende Differenz umgrenze den Anspruch auf die Ersatzleistung der Höhe nach.

2.) Die Revisionsangriffe bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Höchstgrenze der Ersatzleistung hier nicht überschritten ist. Dabei kann mit der Revision von dem gemeinen Wert des ganzen Grundstücks mit Haus und Garten ausgegangen werden. Denn im vorliegenden Falle bilden das Haus und der es umgebende Garten nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin rechtlich ein Grundstück. Tatsächliche Feststellungen, die es gestatten würden, den Garten gleich-

wohl als selbständige Sache im Sinne des § 26 BLG anzusehen, enthält das Berufungsurteil nicht. Einer Untersuchung, ob und inwieweit die Begriffe der "Sache" im Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung einerseits und in § 26 BLG andererseits voneinander abweichen, und einer abschließenden Beurteilung der Frage, ob im vorliegenden Fall der Wert der Gartenanlage für sich oder der des gesamten Anwesens die obere Grenze der erstattungsfähigen Instandsetzungskosten bildet, bedarf es indessen nicht aus folgendem Grunde: Auch wenn das letztere zutrifft, ~~ist~~ für die Beklagte nichts gewonnen. Ihre Differenzberechnung findet im Gesetz keine Stütze. Hätte der Ersatzberechtigte entsprechend der Ansicht der Revision einen Anspruch auf Instandsetzungskosten nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der beschädigten Sache und dem Werte, den die Sache ohne die Verschlechterung und Beschädigung im Zeitpunkt der Rückgabe gehabt hätte, dann wäre im Gegensatz zur Absicht des Gesetzgebers eine ausreichende Abgeltung der Belegungsschäden nicht möglich. Denn die Instandsetzungskosten werden häufig, wenn nicht in der Mehrzahl der Fälle, die Werterhöhung übersteigen, die die Sache durch die Instandsetzung erfährt. Sind bereits die Herstellungskosten einer Sache nicht entscheidend für deren gemeinen Wert, schon weil die Herstellungskosten im Verkehr als gleichwertig angeschener Sachen sehr verschieden sein können, wie z.B. bei gleichartigen Bauwerken infolge verschiedenartiger Bodenverhältnisse, verschieden hoher Erschließungskosten usw., so gilt das umso mehr für die Instandsetzungskosten, die regelmäßig weniger überschaubar sind als die Herstellungskosten und im Verhältnis meistens höher liegen als diese, schon weil sie vielfach einen höheren Lohnanteil enthalten. Der Verkehrswert einer beschädigten Sache, z.B. eines Hauses, wird daher - oder kann mindestens - in vielen Fällen höher sein als der Verkehrswert des Hauses in unbeschädigtem Zustand abzüglich der Instandsetzungskosten.

- 1 -

Die angeführte Bestimmung setzt eindeutig den gemeinen Wert der Sache als obere Grenze der Ersatzleistung fest. Für die von der Beklagten angestellte Unterschiedsberechnung gibt sie keinen Anhaltspunkt.

Unbegründet ist die in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Meinung der Revision, die hier vertretene Ansicht gebe unangemessen hohen Ersatzforderungen Raum. Neben der Grenze, die § 26 Abs. 3 Satz 3 BLG für den Betrag der erstattungsfähigen Kosten der Instandsetzung einer Sache insgesamt setzt, ergibt sich für jede einzelne Instandsetzungsmaßnahme eine - in der Praxis mindestens ebenso bedeutungsvolle - Grenze daraus, daß nur die Kosten der sachgemäßen Instandsetzung zu erstatten sind, d.h. einer Herstellung, die dem Wesen der in Betracht kommenden Sache entspricht und im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen bleibt. Eine Herstellung, die über das wirtschaftlich Vernünftige hinausgeht, ist nicht mehr sachgemäß. Daß der Begriff der sachgemäßen Instandsetzung nicht nur auf die technische Möglichkeit, sondern auch auf die wirtschaftliche Vernünftigkeit einer Maßnahme abstellt, ergibt sich zwingend aus einem Vergleich mit dem Schadensersatzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches: Auch bei Haftung aus Verschulden kann der Ersatzberechtigte die dort im Gegensatz zur Regelung des Bundesleistungsgesetzes in erster Linie vorgesehene Herstellung in Natur nicht verlangen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 BGB). Ist hier die Haftung aus Verschulden auf das dem Schuldner Zumutbare beschränkt, so kann die Haftung des Ersatzverpflichteten nach dem Bundesleistungsgesetz, die ihrem Wesen nach der Gefährdungshaftung des bürgerlichen Rechtes nahe steht (BGHZ 11, 156, 159), nicht weiter ausgedehnt werden. Auch hier kann der Ersatzberechtigte nicht die Zahlung unverhältnismäßig hoher Instandsetzungskosten

fordern, sondern nur die Kosten einer Instandsetzung, die wirtschaftlich vernünftig ist. Führt diese Instandsetzung zu einem über den Schadensausgleich hinausgehenden Vorteil für den Ersatzberechtigten, behebt sie insbesondere auch durch die gewöhnliche Abnutzung der Sache entstandene Schäden, für die nach § 26 Abs.4 BLG kein Ersatz zu leisten ist, dann wird dem berechtigten Anliegen der Beklagten, die Lasten aus Belegungsschäden in erträglichem Rahmen zu halten, weiter dadurch Rechnung getragen, daß der Ersatzberechtigte den Vorteil auszugleichen hat (§ 32 Abs.1 BLG; III ZR 213/60 vom 28. Mai 1962 = WM 1962, 925); dies gilt selbst dann, wenn dieser Vorteil nicht in einer Werterhöhung der Sache im ganzen, sondern lediglich in der Ersparung künftiger Unterhaltungskosten besteht.

3.) Im vorliegenden Falle ergibt sich folgendes: Stellt der Wert des gesamten Anwesens gemäß § 26 Abs.3 Satz 3 BLG die Obergrenze für die erstattungsfähigen Instandsetzungskosten dar, dann bleiben die vom Amt für Verteidigungslasten und zusätzlich vom Berufungsgericht für die Instandsetzung des Hauses und des Gartens zuerkannten Beträge weit hinter dem von der Beklagten mit 247 000 DM angegebenen Wert des Anwesens zurück. Daß nur die Kosten der sachgemäßen Instandsetzung gefordert werden können, hat das Berufungsgericht nicht übersehen; soweit es Ersatz für fehlende Pflanzen zugesprochen hat, hat es die Preise für Pflanzen handelsüblicher Größe zugrunde gelegt und nicht die höheren Kosten, die entstanden wären, wenn Pflanzen von der Größe nachgesetzt worden wären, die die fehlenden Pflanzen in dem nach der Vereinbarung der Parteien maßgebenden Zeitpunkt der Beschlagnahme hatten. So hat das Berufungsgericht als Ausgleich für die Vernichtung eines hohen Baumes lediglich die Kosten für die Beschaffung eines Bäumchens handelsüblicher Größe (175 bis 200 cm), sowie einen gewissen Betrag für

den Mindorwert des kleineren Baumes zugesprochen, weil das Beschaffen eines größeren Baumes zwar technisch möglich, aber unverhältnismäßig kostspielig gewesen wäre. Die Rüge, das Berufungsgericht habe auszugleichende Vorteile der Klägerin nicht berücksichtigt, hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten; im übrigen läßt das Berufungsurteil auch in dieser Beziehung einen Rechtsfehler nicht erkennen.

III.

Die in der Revisionsbegründung weiter vorgetragenen verfahrensrechtlichen Rügen zu einzelnen Punkten der Schadensermittlung sind in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht fallen gelassen worden, nachdem ihre Unbegründetheit erörtert worden war.

Die Revision der Beklagten erweist sich somit in allen Punkten als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Gähtgens